

## FRIEDENSSCHULE

Friedenstraße 10, 71636 Ludwigsburg

Telefon: (07141) 910 – 2531

### Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

**Gültig ab dem 19.04.2021**

Schüler/in (Nachname, Vorname):	
Klasse:	

#### Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname, Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ/Ort	
Telefonnummer:	

Hiermit erkläre ich/ erklären wir, dass mein / unser Kind

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt,

und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitte ich/ bitten wir, die oben genannte sorgeberechtigte Person unter der angegebenen Telefonnummer zu benachrichtigen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbstständig antreten.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die ausführlichen Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule einschließlich der Angaben nach Artikel 13 der DSGVO und dieser Erklärung auf der Homepage der Friedensschule unter [www.friedensschule-ludwigsburg.de](http://www.friedensschule-ludwigsburg.de) zur Kenntnis genommen haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.